

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 25.01.2019
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VI/986	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	61 21 02/34		
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	06.03.2019	
Haupt- und Personalausschuss	am:	18.03.2019	
Stadtrat	am:	01.04.2019	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34/19 "Solarpark Borsteler Weg" gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB.

Das ca. 32.667 m² große Plangebiet liegt westlich des Borsteler Wegs, nördlich der Landesstraßenbaubehörde sowie östlich der Bahnlinie Stendal-Wittenberge und umfasst das Flurstück 1 in der Flur 3 sowie das Flurstück 2/2 in der Flur 59, Gemarkung Stendal.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 59, Flur 3
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 200, Flur 4
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 2/1, Flur 59

und ist im Lageplan (Anlage) dargestellt.

Begründung:

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 11. Januar 2019 einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf dem o. g. Vorhabengrundstück gestellt. In einem weiteren Schreiben vom 11. Januar 2019 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ gestellt.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 902,88 kWp auf dem o. g. Vorhabengrundstück. Der dort produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Zur Abgrenzung der Anlage soll ein Zaun errichtet werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Stadt Stendal“ ist das Vorhabengrundstück als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ mit der Festsetzung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ erforderlich. Darüber hinaus ist ein weiteres Bauleitplanverfahren für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ - Solarpark Borsteler Weg mit der Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“, durchzuführen. Die Hansestadt Stendal führt das Bauleitplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und für die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durch.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister